

**„PV - ANLAGE ALSLEBEN - NORD“
BEBAUUNGSSPLAN NR. 14**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



 habit art

habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle / Saale

„PV-Anlage Alsleben-Nord“

Bebauungsplan Nr. 14

(Alsleben, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StreamTec Solution AG
Baarerstraße 122
CH-6300 Zug

Projektbegleitung

Herr Carsten Beecken
email:
carsten.beecken@streamtec-solutions.com



habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)

0176 24050461
kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung:

Ricky Heppekausen-Kuhno
• *Kartierung*
Vanessa Zimmer (M. Sc.)
• *Kartierung*
Juliane Trebstein (B. Sc.)
• *Kartierung und Text*

Oktober 2025

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN.....	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
3.1 LAGE.....	8
3.2 IST-ZUSTAND	8
3.3 SOLL-ZUSTAND	8
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.4.1 <i>Baubedingte Wirkungen</i>	9
3.4.2 <i>Anlagebedingte Wirkungen</i>	9
3.4.3 <i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>	9
4 RELEVANZPRÜFUNG	9
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN.....	11
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	12
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	17
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN	20
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	20
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	23
8 ZUSAMMENFASSUNG	24
9 QUELLEN UND LITERATUR.....	25
10 ANLAGEN.....	28
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	29
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG.....	30
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - KARTE	31
ANLAGE 4: ALTNACHWEISE FELDHAMSTER	32

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328 (BGBl. I S. 1328).
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planfläche als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nördlich von Alsleben im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt. Im Westen grenzt die Landesstraße 74 und im Osten die Bundesautobahn 14 direkt an, zu allen anderen Seiten ist das UG von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Das weitere Umfeld ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt, südöstlich des UG zwischen Alsleben und Großwirschleben fließt die Saale.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes nördlich von Alsleben (rote Markierung).
(Grundkarte: OpenStreetMap (Stand: 10/2025) © OpenStreetMap Mitwirkende 2017, CC-BY-SA 2.0)

3.2 Ist-Zustand

Die Fläche befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und war im Jahr 2025 mit Kartoffeln bestellt. Östlich grenzt ein Gehölzstreifen an, der entlang der Autobahn verläuft. Im Südosten befinden sich vereinzelte, wegbegleitende Gehölzstrukturen. Zudem befindet sich mittig innerhalb der Fläche eine 227 m² große Gehölzstruktur. Dabei handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Beim Bauvorhaben ist kein Eingriff in das Biotop geplant und eine Schutzzone von 8 m um das Gehölz wird beim Bau, wie auch beim Betrieb, streng eingehalten.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Nutzung der Ackerfläche als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung eines Batteriespeichers und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störeffekte durch Schatten und Sonnenreflexion. Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste - = Kein Nachweis oder nicht bewertet., Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV		R.L.		Erfassung	Potenzialabschätzung
		VSR I	LSA	DE			
1	Vögel, Aves	VSR I				X	---
2	Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>	FFH IV	1	1		X	---
3	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V		X	---

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die faunistische Erfassung erfolgte im Frühjahr und im Sommer 2025.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im UG wurde eine Brutvogelkartierung mit fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2025 vorgenommen. Vier Begehungen wurden dabei in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine in der Dämmerungsphase durchgeführt. Der Untersuchungsbereich wurde in den Hauptaktivitätszeiten in den Morgenstunden begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Feldhamster: Das Untersuchungsgebiet wurde am 05.06.2025 vollständig durch streifenförmiges Ablaufen auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten visuell kontrolliert. Zum Einmessen etwaiger Nachweise standen ein Zollstock und ein GPS-Handgerät zur Verfügung. Ergänzend zur Felduntersuchung wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Grundlage war eine Datenabfrage vom 08.10. 2025 im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalts.

Zauneidechse: Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen am Tag im Frühling und Sommer 2025. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von ALBRECHT et al. (2013) angegebenen 0,5 km/h.

Tabelle 2: Datum, Untersuchungsziele und Wetterdaten der einzelnen Begehungstermine.

Datum	Untersuchungsziel	Wetterdaten während der Begehung		
		Temperatur	Wind [Beaufort]	weitere Witterung
11.03.2025	1. Kartierung: Avifauna	10 °C	1	klar,sonnig
07.04.2025	1. Kartierung: Zauneidechse	12 °C	3	überwiegend sonnig, kein Niederschlag
24.04.2025	2. Kartierung: Avifauna	10 °C	2	stark bewölkt, kein Niederschlag
30.04.2024	2. Kartierung: Zauneidechse	22 °C	1	klar,sonnig
12.05.2025	3. Kartierung: Avifauna, 3. Kartierung: Zauneidechse	19 °C	3	leicht bewölkt, kein Niederschlag
02.06.2024	4. Kartierung: Avifauna (Nacht)	27 °C	3	leicht bewölkt, kein Niederschlag
05.06.2025	1. Kartierung: Feldhamster	22 °C	4	leicht bewölkt, kein Niederschlag
25.06.2025	5. Kartierung: Avifauna	23 °C	4	klar,sonnig
19.08.2025	4. Kartierung: Zauneidechse	24 °C	0	klar,sonnig

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Ackerrandbereiche erscheinen grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für die Art, dennoch blieben Nachweise – auch nach gezielter Ausbringung künstlicher Verstecke – aus.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet besteht keine Betroffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldhamster, *Cricetus cricetus*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.

Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Zuge der Untersuchungen konnten im Plangebiet keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Der Kartoffelacker bietet dem Feldhamster keine idealen Lebensbedingungen. Insbesondere auf großflächigen Hackfrüchtäckern – wie Rüben-, Kartoffel- oder Maisfeldern – fehlt es bis weit in den Mai und Juni hinein an ausreichender Deckung. Dies erhöht die Gefährdung durch Prädatoren erheblich, da die Tiere während der Hauptaktivitätszeit ungeschützt exponiert sind. Die fehlende Vegetationsstruktur in dieser Zeit erschwert nicht nur das sichere Verlassen und Wieder-aufsuchen der Baue, sondern kann sich auch nachteilig auf den Fortpflanzungserfolg auswirken (MAMMEN 2024). Zudem führen ungünstige Kulturen wie Kartoffel nachweislich zu einem Rückgang der Baudichte beim Feldhamster; es ist eher von einer Dismigration und einer Nutzung angrenzender Flächen auszugehen (KAYSER 2013). Eine Datenabfrage beim LAU ergab 4 Altnachweise im Radius von 5.000 m um das Plangebiet. Der jüngste Nachweis stammt aus dem Jahr 2005 und ist circa 4 km vom UG entfernt. Die Lage der Altnachweise kann in Anlage 4 eingesehen werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Grundsätzlich ist eine Betroffenheit auszuschließen, sollten keine Nachweise des Feldhamsters bei einer Begehung erbracht werden. Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des Feldhamsters, Ende April 2026, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach dem April 2026 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab den kommenden Aktivitätsperioden nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baubeginn erforderlich (**V_{ASB} 1**).

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Aktualisierung der Feldhamsterkartierung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gehölz- und Bodenbrüter

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

3. Vorkommen im Wirkraum

Bei den als Brutvogel klassifizierten Arten handelt es sich um solche, die als typisch für den Lebensraum und die Region charakterisiert werden können. Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Brutvogelarten, sind wie alle „europäischen Vogelarten“, nach §7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt. In den Roten Listen wird lediglich die Feldlerche sowohl für Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) als auch für Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020) als gefährdet eingestuft.

Die Revieranzahl der Feldlerche ist im UG verhältnismäßig gering. Zum einen bestehen bei der Erfassung der Feldlerche generell methodische Schwierigkeiten und zum anderen stellt das UG aus Sicht der Art keinen optimalen Lebensraum dar. Hier ist zu vermuten, dass im Gebiet vorkommende Feldlerchen die angrenzenden Getreidefelder gegenüber dem Kartoffelfeld bevorzugen.

Der Grünstreifen im Nordosten des UGs dient den gebüschenbrütenden Arten als Brutplatz (z.B. Dorngrasmücke, Amsel, Zilpzalp). Durch die Nähe zur A14 sind hier vor allem störungsunempfindliche Arten zu verorten.

Es traten weitere Vögel als Nahrungsgäste im UG in Erscheinung (s. Anhang 2). Die meisten der aufgeführten Arten sind wahrscheinlich als Brutvögel der angrenzenden Bereiche zu betrachten und frequentieren das UG mehr oder weniger regelmäßig zur Nahrungssuche. Dies trifft auch auf Brutvögel des urbanen Raumes (Rauchschwalbe) zu. Entsprechend ihrer Brutbiologie sind diese Arten auf anthropogene Strukturen wie Gebäude als Brutplatz angewiesen.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingeschränkte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Bodenbrütern können bei Durchführung der unten empfohlenen Maßnahme (**V_{AFB} 2a oder V_{AFB} 2b**) ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Feldlerche während der Brutzeit sollte der Beginn der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, im Zeitraum 16. August bis 31. März, erfolgen (**V_{AFB} 2a**). Die Baudurchführung auf Ackerflächen kann innerhalb der Aktivitätsperiode der Bodenbrüter fortgesetzt werden, solange eine Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt.

Sollte Maßnahme **V_{AFB} 2a** nicht umsetzbar sein und der Baustart muss in die Brutzeit der Feldlerchen verlegt werden, muss die Besiedelung der Baufläche durch Feldlerchen durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden (**V_{AFB} 2b**).

Durch die Wahl eines angepassten Modulreihenabstands kann ein dauerhafter Verlust von Brutplätzen für die Gilde der Bodenbrüter, insbesondere die Feldlerche, vermieden werden.

Da in der aktuellen Planung ein Reihenabstand von 3,5 m vorgesehen ist, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 - CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AEB} 2a: Bauzeitenregelung Feldlerche

V_{AFB} 2b: Vergrämung Feldlerche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
Konflikt im geplanten Eingriff	Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen
Bezug/ betroffene Flächen	Baubereich / Ackerfläche
Zielart(en) der Maßnahme	Feldhamster
Maßnahme	Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des Feldhamsters, Ende April 2026, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach April 2026 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung <u>unmittelbar vor Baubeginn</u> erforderlich. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann ein Umsetzen/Umsiedeln von Individuen erforderlich sein. Dies ist mit dem Fachgutachter unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ausführungszeitraum	Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn
Unterhaltungspflege	nein
Kontrolle/ Monitoring	nein

V _{ASB} 2a	Bauzeitenregelung
Konflikt im geplanten Eingriff	
Bautätigkeit während der Brutzeit und Abtragung des Oberbodens zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen	
Eingriffsbereich / Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme	
Feldlerche	
Maßnahme	
Der Beginn der Bautätigkeiten im Planungsgebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen zulässig. Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen und Abtragungen des Oberbodens ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig.	
Die Baudurchführung auf der Ackerfläche kann innerhalb der Aktivitätsperiode der Bodenbrüter fortgesetzt werden, solange eine Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt (Baulärm, Präsenz von Menschen und Maschinen wirken als Vegrämung).	
Ausführungszeitraum	
im Zeitraum 16. August bis 31. März	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 2b	Vergrämung Feldlerche
Konflikt im geplanten Eingriff	
Bautätigkeit während der Brutzeit und Abtragung des Oberbodens zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen	
Eingriffsbereich / Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme	
Feldlerche	
Maßnahme	
<p>Sollte die Maßnahme V_{AFB} 2a nicht umgesetzt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der Feldlerche fallen, ist sicherzustellen, dass keine Besiedlung der vorgesehenen Baufläche durch Feldlerchen erfolgt. Dies kann durch eine regelmäßige Beunruhigung der Fläche erreicht werden. Hierzu zählen das Begehen oder Befahren der betroffenen Bereiche fortlaufend <u>ab dem 01. April</u>, um eine Ansiedlung brütender Individuen zu verhindern. Es ist sicherzustellen, dass das Befahren oder Belauen der Fläche ohne längere Unterbrechungen von mehr als 7 Tage, durchgehend bis zum Baubeginn, gewährleistet wird.</p> <p><u>Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten</u> muss eine ornithologische Kontrolle durchgeführt werden, die bestätigt, dass bei Baubeginn keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens der Feldlerche zu erwarten ist. Bei Negativbefund (kein Feldlerchengelege) gilt die Maßnahme V_{ASB} 2b als erfolgreich umgesetzt. Ein alternativer Baubeginn ist somit zulässig.</p> <p>Sollte widererwartend eine Brutansiedlung gefunden werden, so ist eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Baudurchführung auf der Ackerfläche kann innerhalb der Aktivitätsperiode der Bodenbrüter fortgesetzt werden, solange eine Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt (u. a. Baulärm, Präsenz von Menschen und Maschinen wirken als Vegrämung).</p>	
Ausführungszeitraum	
im Zeitraum 01.April bis 15. August	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine ornithologische Kontrolle	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich sind nicht erforderlich, da gemäß der aktuellen Planung keine Beeinträchtigung der Gehölzbestände zu erwarten ist und auch der vorgesehene Modulreihenabstand von 3,5 m den habitatökologischen Anforderungen der Feldlerche entspricht.

HIELTEL et al. (2021) empfehlen mit 3,5 m einen leicht höheren Modulreihenabstand kombiniert mit den folgenden Pflegemaßnahmen:

1. Mahd zur Vorbereitung der Brutsaison bis Mitte März, Schnitthöhe 15 cm
2. kein Mulchen oder Schlegeln
3. keine Mahd von 01. April bis 15. August
4. bei geplanter Beweidung ist ein Pflegekonzept mit der zuständigen Naturschutzhörde abzustimmen.

Unter Einhaltung des Reihenabstands der PV-Module von 3,5 m inklusive der oben genannten Pflegemaßnahmen, können potenzielle Brutplätze geschaffen bzw. aufgewertet werden.

8 Zusammenfassung

Im Plangebiet „PV-Anlage Alsleben-Nord“ ist eine Nutzung als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgut-achterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorkommen von Feldhamstern
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmenempfehlungen.

Maßnahme- Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{AFB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
V _{AFB} 2a	Bauzeitenregelung Feldlerche
V _{AFB} 2b	Vergrämung Feldlerche

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

ANHANG A DER VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).

BARTHEL, P.H.&T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.M

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BNATSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HIELTEL, E., REICHLING, T. & C. LENZ (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. 58 Seiten.

KAYSER, A (2013): Der Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster in Sachsen-Anhalt. LFA Säugetierkunde Brandenburg-Berlin im NABU Reesdorf, Brandenburg. IN: NABU-LANDESVERBAND SACHSEN E.V. (HRSG.): Feldhamster in Sachsen (2013), 74 S.

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT für UMWELT) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsbogen - Maßnahmen. S. 23

MAMMEN, K; MAMMEN, U; HEINRICHMANN, C; ROTHGÄNGER, A (2024) (BEARB.) IN : THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (HRSG.): Artenhilfsprogramm für den Feldhamster in Thüringen (2024), 13 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

PESCHEL R.; PESCHEL, T.; MARCHAND, M. & J. HAUKE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.
https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solar-parks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf (Stand 18.06.2024).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHMIDT, J.-U. (2015): Fenster auf! Für die Feldlerche. Mit wenig Aufwand viel erreichen. In: Förderverein sächsische Vogelschutzwarte e. V. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Pirna, 05.03.2015.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80

SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014

SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

STEINICKE, H., HENLE, K., GRUTTKE, H (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Landwirtschaftsverlag GmbH. Bonn – Bad Godesberg. S. 59.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radebeul.

TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)

WEIDLING, A. & Stubbe, M. (1998): Eine Standartmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. – In: STUBBE,M & STUBBE, A. (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beiträge Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: 250-276.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Karte

Anlage 4 Altnachweise Feldhamster

Anlage 1: Fotodokumentation

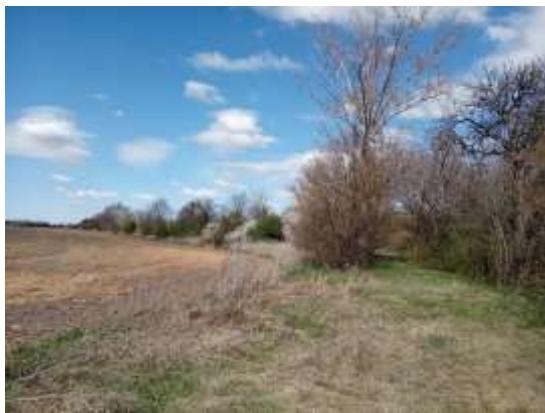


Abb. 2a: Westlicher Teil des UG mit Gehölzstruktur an der A14 (rechts), im April, Blickrichtung: Norden.



Abb. 2b: UG (rechts) mit UG begrenzender Straße und Gehölzstruktur (links), Blickrichtung Westen, im März.



Abb. 2c: Blick mittig aufs UG im April, Blickrichtung Norden



Abb. 2d: Blick auf Bauvorhaben von 50 Hertz mittig im UG (von Süden nach Norden verlaufend) mit Blickrichtung: Norden, im April.



Abb. 2e: UG im Juni, mit Kartoffeln bestanden, Blick Nordwest



Abb. 2f: südlicher Randbereich der geernteten Untersuchungsfläche zum Zeitpunkt der Feldhamsterkontrolle im August, mit Blickrichtung: Westen.

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Tabelle 2: Brutvögel auf der Untersuchungsfläche bei Alsleben 2025

BNatSchG: § - streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14a i. V. m. EG 338/97; § 7 Abs. 2 Nr. 14c i. V. m. BArtSchV)

Rote Listen: 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * – nicht gefährdet

Brutvögel, deren Brutrevier **nicht** direkt im UG lag, wurden grau hinterlegt:

Wiss. Name	Deutscher Name	Kür-zel	EU-VSRL	BArt-SchV	BNat SchG	RL D	RL LSA	Rev.
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A			b	*	*	1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba			b	*	*	1
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm			b	*	*	2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg			b	*	*	1
<i>Pica pica</i>	Elster	E			b	*	*	1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl			b	3	3	4
<i>Emberiza cirtinella</i>	Goldammer	G			b	*	*	2
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Ga		x	s	V	V	1
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K			b	*	*	3
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	Mg			b	*	*	1
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	N			b	*	*	1
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Swk			b	*	*	1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschaftstelze	St			b	*	*	1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Z			b	*	*	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi			b	*	*	3

Tabelle 3: Nahrungsgäste auf der Untersuchungsfläche bei Alsleben 2025

BArtSchV: x – Anhang 1, Spalte 3 (streng geschützte Art)

BNatSchG: b – besonders geschützt [§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)]

s – besonders und streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14a i. V. m. EG 338/97 resp. 2023/966 [EU] und Nr. 14c i. V. m. BArtSchV)

Rote Listen: V – Vorwarnliste, * – nicht gefährdet

Wiss. Name	Deutscher Name	EG 2023/966	BArt SchV	BNat SchG	RL D	RL LSA
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe			b	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x		s	V	V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			b	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			b	*	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			b	*	*
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			b	*	*



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Baugrenze
- Brutvogel

N

0 75 150 m

Auftraggeber:

StreamTec Solution AG
Baarerstraße 122
CH-6300 Zug
Ansprechpartner:
Herr Carsten Beecken
email:
carsten.beecken@streamtec-solutions.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)

Projekt:

„PV-Anlage Alzleben-Nord“
Bebauungsplan Nr. 14

Planbezeichnung:
Nachweis Brutvogel

Plandatum: 30.10.2025

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVerMGeo
LSA (www.godatadigital.de/digital-by-2d)
(URL: https://www.godatadigital.sachsen-anhalt.de/
wss/service/ST_LVerMGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

Kartierer: J. Trebstein



Legende

- Untersuchungsgebiet
- 5 km Radius
- Altnachweis Feldhamster

0 1 2 km

N

Auftraggeber:

StreamTec Solution AG
Baarerstraße 122
CH-6300 Zug
Ansprechpartner:
Herr Carsten Beecken
email:
carsten.beecken@streamtec-solutions.de

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)

Projekt:

„PV-Anlage Alsleben-Nord“
Bebauungsplan Nr. 14

Planbezeichnung: Altnachweise Feldhamster	Plandatum: 30.10.2025
Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVerMGeo LSA (www.godatadaten.de/datasource-2-0) (URL: https://www.geodatenportale.sachsen-anhalt.de/ wss/service/ST_LVerMGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)	Kartierer: J. Trebstein